

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 196

Diez, Dienstag den 24. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. 459/8 III b.

Frankfurt a. M., den 6. August 1915.

Bekanntmachung

Die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen, die im Kriege gefallen sind, erhalten Hinterbliebenen-Versorgung, die regelmäßig mit dem dem Todestage des Kriegsteilnehmers folgenden Tage zuständig wird. Die Auszahlung der Renten verzögert sich jedoch nach den gemachten Erfahrungen in allen Fällen sehr erheblich.

Bis zur Bewilligung der Hinterbliebenengebührnisse erhalten die Hinterbliebenen wohl grundsätzlich zwar die Familienunterstützung weiter, sie führen aber fortgesetzt Klage darüber, daß sie hiermit nicht auskommen.

Um Abhilfe zu schaffen, werden in Zukunft die Bezirkskommandos des Korpsbezirks in allen zweifelsfreien Fällen ohne Antrag der Hinterbliebenen, bevor sie deren Versorgungsantrag an die stellvertretende Intendantur weitergeben, Vorschüsse im annähernden Betrage der für 3 Monate zuständigen Renten zahlen. Die Lieferungsverbände werden wegen etwaiger anderweiter Regelung der Familienunterstützung benachrichtigt werden.

Die Königliche Regierung darf die stellvertretende Intendantur ergebnislos ersuchen, den Verwaltungsbehörden des dortigen Bezirks, und zwar auch den Ortsbehörden, von dieser Regelung der Vorschußzahlung Kenntnis zu geben.

Stellvertretende Intendantur, 18. Armee Korps.

J. A.

Unterschrift.

An die Königliche Regierung in Wiesbaden.

M. 7133.

Diez, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8399.

Diez, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Feststellung der Zahl der im Versorgungsmonat Juli-August vernichteten Brotscheine.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. Js., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt binnen 8 Tagen mitzuteilen, wieviel Brotscheine Sie im Versorgungsmonat Juli-August (d. h. in der Zeit vom 26. Juli bis 15. August) vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

M. 7135.

Diez, den 20. August 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Das stellv. Generalkommando des 8. Korps in Coblenz hat die unterstellten Pferdeankaufskommissionen angewiesen, die Koppelnknechte mit einem von der Kommission ausgestellten Ausweis zu versehen. Dieser Ausweis wird nicht namentlich ausgestellt, sondern enthält lediglich die Angabe, daß der Vorzeiger des Scheines Pferde für den Händler (folgt Name) zu transportieren hat.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 17327/7624.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armee Korps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung von süßem und saurem Rahm (Sahne) wird mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. ab hiermit verboten.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Verkauf von Rahm an Krankenanstalten, ferner die Abgabe für Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung, die auf Name und

Menge zu lauten hat. Der für diese Zwecke freigegebene Rahm muß mindestens 20 Prozent Fettgehalt haben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 17 051/7583.

Frankfurt a. M., den 10. August 1915.

Betrifft: Verbot des Aufsteigenlassens von Ballons und Drachen.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich das Aufsteigenlassen von Ballons und Drachen aller Art.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 381/7676.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

Betr.: Verbot des Schlachtens von trächtigem Rindvieh.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. an bis auf Weiteres das Schlachten erkennbar trächtigen Rindviehs.

Notischlachtungen sind mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde zulässig.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nr. 178/7. 15. C 1.
zu Nr. 75788 I a.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Dem königlichen Generalkommando erwidert das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Minister des Innern auf das gefällige Schreiben vom 5. 6. 1915 ergebenst nachstehendes:

Nach § 27 Gesetz vom 11. 2. 1888 erfolgt der Aufruf des Landsturms nach Jahresklassen. Durch den Aufruf vom 28. 5. 1915 — A. B. Bl. S. 253 — wird daher u. a. die ganze jüngste Jahresklasse des I Aufgebots betroffen, soweit die Aufgerufenen das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben oder sobald sie dies Lebensjahr vollenden. Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. 5. 15 — A. B. Bl. S. 254 —, wonach die im Inlande sich aufhaltenden Aufgerufenen sich in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni zur Landsturmrolle anzumel-

den haben, hat hiernach für die jüngste Jahresklasse I. Aufgebots die Wirkung, daß sich zunächst zu dem bestimmten Zeitpunkte zur Landsturmrolle alle diejenigen anmelden müssen, die bereits bis 10. Juni 1915, einschließlich das wehrpflichtige Alter erreicht haben. Für diejenigen, die erst nach dem 10. Juni 1915 das 17. Lebensjahr vollenden, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung zur Landsturmrolle mit dem Zeitpunkt des Eintritts in das wehrpflichtige Alter. Um tägliche Meldungen zu vermeiden, bestehen keine Bedenken, die Anmeldungen in bestimmten Zeitabschnitten erstatten zu lassen.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

gez. v. Brisberg.

* * *

M 6768.

Diez, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 5. Juni 1915 M 4599, Kreisblatt Nr. 130, und 7. Juni 1915. M 4636 Kreisblatt Nr. 131 zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

C b 526.

Berlin, den 9. August 1915.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erweiterung der in meinem Rundlaß vom 8. September 1914. — C b 1504 — kundgegebenen Allerhöchsten Bestimmung zu genehmigen geruht, daß außer den von den deutschen Bundesfürsten verliehenen Kriegsauszeichnungen auch die Kriegsauszeichnungen, die von den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staatsoberhäuptern verliehen worden sind, sogleich ohne Antrag von den Angehörigen des preussischen Heeres angelegt werden dürfen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Dreows.

* * *

I 6542.

Diez, den 19. August 1915.

Wird veröffentlicht im Anschluß an den im amtlichen Kreisblatt Nr. 223 am 24. 9. 1914 bekanntgegebenen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. 9. 1914.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 8276.

Diez, den 17. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Haferlieferung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist der im Kreise gewachsene Hafer (auch Mengkorn und Mischfrucht) mit der Trennung vom Boden für den Kreis beschlagnahmt. Zulässig sind nach § 6 nur Veräußerungen an die Heeresverwaltung, Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kreis Untertan.

Der Heeresverwaltung (Probiantämtern) ist der Ankauf von Hafer nur in den Fällen gestattet, wo die Verkäufer die Ware zur Stelle (frei Magazin) haben, um sie unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß zu übergeben (Tageskäufe).

Im übrigen ist die Beschaffung des Hafers für die Heeresverpflegung Sache des Kreises. Der Kommissionär des Kreises ist die Firma Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez, die mit den Ankäufen von Hafer sofort beginnen wird.

Nur für gesunde trockene Ware wird der gesetzliche Höchstpreis von 300 Mark für die Tonne ab Verladestation

bezahlt. Die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation, sowie die Kosten des Einladens derselben hat der Verkäufer zu tragen. Die Versendung erfolgt der Regel nach in militäreigenen Säcken. Die Säcke sind beim Kommissionär anzufordern. Soweit der Besitzer zur Verladung eigene Säcke verwendet, hat er Anspruch auf eine Sackleihegebühr von 1 Mark für die Tonne. In jedem Falle müssen Name, Wohnort und Versandstation des Verkäufers an jedem Sack angebracht sein.

Das Ausdreschen des Hafers ist zu beschleunigen, damit die angeordneten Lieferungen an die Heeresverwaltung keine Unterbrechung erleiden. Für Hafer, der bis zum 30. September 1915 einschließlich beim Proviantamt zur Einklieferung gelangt, wird eine Dreschprämie von 5 Mark für die Tonne bezahlt, worauf ich nochmals aufmerksam mache.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! : **Warnung vor einem Schwindler.** Ein Mensch, der sich als Gerichtsvollzieher oder als Vertreter eines solchen ausgibt, so berichtet man aus Weylar, treibt in den Landgemeinden der Umgegend sein Unwesen. Sein Auftauchtzeugt dafür, daß er mit den Amtsbezirken der Gerichtsvollzieher, der Tätigkeit dieser Beamten usw. ziemlich vertraut ist. Die Vermutung liegt nahe, daß er früher einmal auf einem Bureau beschäftigt war, in dem Rechtsangelegenheiten bearbeitet werden. Er sucht von den Leuten Schuldtitel zu erlangen, um angeblich Vollstreckungen und dergleichen vorzunehmen und sucht auch Vorschüsse auf diese Tätigkeit zu bekommen. Der Schwindler ist von mittlerer Größe hat hellblonden Schnurrbart und blaue Augen. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß er auch andere Gegenden heimsuchen wird, sei vor ihm gewarnt.

Sammeln von Pflanzen durch Schulkinder. Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten macht folgendes bekannt: „In der deutschen Zuteindustrie werden zurzeit Versuche angestellt, als Zuteerzatz Faserstoffe zu verwenden, die aus den überall in unserem Vaterland wildwachsenden, im Volk als „Weidenröschen“ bekannten Pflanzen (Epilobium) zu gewinnen sind. Zur Sammlung der erforderlichen, nicht unbeträchtlichen Pflanzenmengen wird die Hilfe der Schulkinder unter Anleitung ihrer Lehrer gewünscht. Die bezeichneten Versuche verdienen Förderung, weil die Einführung der Rohfaser gegenwärtig durch unsere Feinde verhindert wird; auch wäre es im vaterländischen Interesse zu begrüßen, wenn es im Fortgang der Versuche gelänge, das ausländische Material ganz oder teilweise durch einheimisches zu ersetzen. Die Königl. Regierung wolle die unterstellten Kreis Schulinspektoren und Lehrer ermächtigen, entsprechenden Wünschen seitens der Zuteindustrie nach Möglichkeit stattzugeben.“

Italien gegen die Türkei.

W.B. Basel, 22. Aug. (Nichtamtlich.) Nach den hier vorliegenden Meldungen der Agenzia Stefani besagt das Rundschreiben der italienischen Regierung an ihre Vertreter im Auslande, daß die türkische Regierung den Lausanner Friedensvertrag alsbald nach seiner Unterzeichnung verlegt habe und daß die Verletzungen bis heute ohne Unterbrechungen andauerten. Die osmanische Regierung habe niemals ernsthafte Maßregeln getroffen, welche die Feindseligkeiten in Libyen sofort beendet hätten, wie sie feierlich versprochen habe. Sie habe auch nichts für die Freilassung der italienischen Kriegsgefangenen in Tripolitaniem getan. Die in der Chrenaisa verbliebenen os-

manischen Soldaten seien unter dem Kommando geblieben. Die alten Offiziere hätten sich fortgesetzt der türkischen Fahne bedient und ihre Gewehre und Geschütze behalten. Enver Bey habe in Libyen die Feindseligkeiten gegen die italienische Armee bis Ende November 1912 geleitet, und Aziz Bey habe diese Gegend mit 800 Mann regulärer türkischer Truppen erst im Juni 1913 verlassen. Die Aufnahme beider bei ihrer Rückkehr in die Türkei betweise genügend, daß diese Handlungen von der kaiserlichen Behörde durchaus gebilligt worden seien. Nach der Abreise von Aziz Bey seien fortgesetzt Offiziere der türkischen Armee in die Chrenaisa eingetreten. Zurzeit, d. h. im April 1915, befanden sich außer 100 Offizieren, deren Namen die italienische Regierung kenne, und 35 junge Leute aus Benghazi dort, welche Enver Bey im Dezember 1912 gegen ihren Willen nach Konstantinopel in die Militärschule mitgenommen habe, aus welcher sie alsbald nach der Chrenaisa zurückgeschickt worden seien. Trotz gegenteiliger Erklärungen wisse man mit Sicherheit, daß der Heilige Krieg im Jahre 1914 in Afrika gegen die Italiener proklamiert worden sei. Eine Mission, aus türkischen Offizieren und Soldaten bestehend, die beauftragt worden sei, den aufständigen Führern der Senussi Geschenke zu überbringen, sei kürzlich durch ein französisches Kriegsschiff aufgegriffen worden. Das Rundschreiben fährt fort: Die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, welche die italienische Regierung nach dem Lausanner Frieden zwischen beiden Ländern glaubte herstellen zu können, existieren nicht, da sie die türkische Regierung nicht beachtete. Daher mußte man feststellen, daß alle diplomatischen Beschwerden gegen Verletzungen des Vertrages durchaus fruchtlos waren. Die italienische Regierung mußte also anders vorgehen, wenn sie die hohen Interessen des Staates wahren und ihre Kolonien gegen die anhaltenden Drohungen und tatsächlichen Feindseligkeiten der türkischen Regierung verteidigen wollte. Eine Entscheidung in diesem Sinne wurde umso notwendiger und dringender, als die osmanische Regierung sich erst kürzlich wieder flagrante Verletzungen der Rechte und Interessen, ja sogar der Freiheit italienischer Staatsangehöriger im osmanischen Kaiserreiche zu schulden kommen ließ, ohne daß die äußerst energischen Vorstellungen des italienischen Botschafters in Konstantinopel in dieser Frage irgendwelchen Erfolg gehabt hätten. Gegenüber den Winkeln der osmanischen Regierung hinsichtlich der freien Abreise der italienischen Staatsangehörigen aus Kleinasien mußten diese Vorstellungen jüngst die Form eines Ultimatums annehmen. Am 3. August überreichte der Botschafter in Konstantinopel auf Weisung seiner Regierung dem Großwesir eine Note, welche folgende vier Forderungen enthielt: 1. Die Italiener dürfen frei Beirut verlassen. 2. Die Italiener in Smyrna dürfen, da der Hafen von Bursa nicht benutzbar ist, über Sigagiz (?) abreisen. 3. Die türkische Regierung gestattet, daß die Italiener in Mersina, Alexandrette, Haiffa und Jaffa ungehindert abreisen können. 4. Die örtlichen Behörden im Innern des Landes verzichten darauf, sich der Abreise der Italiener nach der Küste zu widersetzen, haben ihnen im Gegenteil die Abreise zu erleichtern. Am 5. August vor Fristablauf von 48 Stunden, die das Ultimatum ansetzte, nahm die türkische Regierung alle vier Forderungen in der vom Großwesir unterzeichneten Note an. Auf Grund einer feierlichen Erklärung entsandte die italienische Regierung zwei Schiffe nach Rhodos mit der Weisung, dort weitere Befehle abzuwarten, um die italienischen Staatsangehörigen aufzunehmen, welche schon lange die Ermächtigung erwarteten, die kleinasiatischen Häfen verlassen zu dürfen. Aus den von den amerikanischen Konsularbehörden erhaltenen Nachrichten ging hervor, daß die Militärbehörde von Beirut am 9. August die kurz zuvor erteilte Erlaubnis zur Abreise zurückzog, auch in Mersina wurde die Erlaubnis zurückgezogen. Man erklärte auch, daß die Militärbehörden die Abreise anderer Nationalitäten aus Syrien verhin-

berten. Die Kote schlecht: Angesichts der offenbaren Verletzungen der bestimmten Versprechungen der Türkei nach dem Ultimatum am 3. August, das durch die Winkelzüge der türkischen Regierung, besonders hinsichtlich der freien Abreise der italienischen Staatsangehörigen in Kleinasien veranlaßt wurde, hat die italienische Regierung dem Botschafter Italiens in Konstantinopel die Weisung erteilt, der Türkei die Kriegserklärung zu überreichen.

Chrentafel.

Bei der heutigen Art des Bewegungskrieges, wo jede Partei ein Vordringen der anderen mit allen erdenklichen Mitteln aufzuhalten sucht, treffen unsere Truppen nicht selten auf wochenlang vorbereitete Befestigungen. Diese müssen, um den Erfolg des Angriffs sicher zu stellen, genau erkundet werden. Hier ist es Sache des Pioniers, über Vorgebäude und Art der Befestigung Aufklärung zu schaffen.

Bei einem der letzten Kämpfe sollte festgestellt werden, ob die vorliegende Höhe vom Feinde frei oder besetzt wäre. Da dichter Wald jede Spur des Gegners verdeckte, wurden 2 Patrouillen 2. Feldkompanie 1. Pionier-Bataillons Nr. 10 vom 8. Armee-Korps zu je 1 Unteroffizier und 3 Pionieren zur Aufklärung vorgeführt. Hierbei stieß eine Patrouille unermutet auf die rechte Flanke einer vorgeschobenen russischen Stellung. Kurz entschlossen wagten die 4 Braven den Sturm und entwaffneten, begünstigt durch dichtes Unterholz, 1 Offizier und 70 Mann, die sofort hinter unsere Linien gebracht wurden. Von den Gefangenen erfuhren die Pioniere, daß auf der anderen Seite des benutzten Weges sich eine weitere stark besetzte Stellung befände. Durch den ersten Erfolg angefeuert, beschloß die erste Patrouille, verstärkt durch die inzwischen eingetroffene zweite, die Stellung zu nehmen. Unbemerkt gelangten sie bis auf 30 Meter an den Feind und stürmten dann unter donnerndem Hurra die Stellung, in der der überraschte Feind kaum eine Abwehr versuchte. Deutscher Schneid machte jeden Widerstand nutzlos. 2 Offiziere und 107 Mann, 2 Maschinengewehre, die volle Zahl der Gewehre, große Mengen Munition und eine Kompaniekasse waren der schöne Erfolg dieser mutigen Tat.

Nachdem diese Beute der später hinzukommenden Infanterie zum Zurückschaffen übergeben war, gingen beide Unteroffiziere mit 4 Pionieren nochmals vor, um durch Erkunden des weiter rückwärts gelegenen Geländes ihre Aufgabe völlig durchzuführen. Ungehindert gelangte die Patrouille durch die eroberten Stellungen und stieß wenige hundert Meter weiter wieder auf den Feind. Anscheinend handelte es sich um eine inzwischen vorgeschobene starke Sicherung, da der Verlust der vorderen Stellungen nicht unbemerkt geblieben sein konnte. Der Feind hatte von der bis auf 100 Meter herangekommenen Patrouille noch nichts bemerkt. Nach kurzem Ueberlegen wurde beschlossen, den an Zahl überlegenen Gegner zu überrumpeln und vorwärts zing's in schnellstem Ansturm dem Feinde entgegen. Ehe dieser zum Schuß kommen konnte, hatten sich die todesmutigen Pioniere schon auf ihn geworfen und ihm die Waffen entzogen. Nur wenigen gelang es zu entkommen. 2 Offiziere und 34 Mann mußten sich wohl oder übel ergeben. Rasch wurden die Gefangenen zurückgebracht, ehe durch die Entlohenen Verstärkung herangeholt werden konnte. Als beste Erkundung der feindlichen Stellungen war ihre Eroberung erreicht worden. Gesamtbeute betrug somit 5 Offiziere, darunter 2 Hauptleute, 271 Mann, 2 Maschinengewehre, sämtliche Waffen, viel Munition und eine Kompaniekasse. Als Anerkennung dieser schneidigen, erfolgreichen Erkundung wurden die beiden tüchtigen auch sonst bewährten Unteroffiziere, wovon der eine Kriegsfreiwilliger ist, zu Vizefeldwebeln befördert und erhielten das Eisene Kreuz 1. Klasse, während die Mannschaften das Kreuz 2. Klasse erhielten.

Samariterhelden.

Ein Oberstabsarzt erzählt mit Bewunderung von den Heldentaten der allzeit hilfsbereiten Ärzte und Krankenträger, die oft mitten im tollsten Kugelregen sich nicht davon abhalten ließen, zu den Verwundeten zu eilen, um ihnen Linderung zu bringen, während die Kugeln über ihre Köpfe pfliffen. Bei dieser Liebestätigkeit ereilte so manchen der Tod. So war bei einem Lazarett ein junger Mediziner, ein geschickter, hochmuskulöser, immer hilfsbereiter Arzt, dem eine Schrapnellkugel den Leib durchbohrte. Er wußte, was ihm bevorstand, und indem er allen Ärzten und Gehilfen die Hand zum Abschied reichte, schied er heldenhaft aus seinem jungen Leben mit den Worten: „Dulce et decorum est, pro patria mori!“ Einem Krankenträger, der allezeit einer der unermüdetsten in seinem Dienste war, fuhr, als er mitten im Kugelregen seine verwundeten Kameraden bergen wollte, eine Kugel durch den Hals. Als man ihn selbst nun auf der Bahre zurückbrachte, nahm er den tröstenden Arzt bei der Hand und flüsterte: „Krieg' ich's eiserne Kreuzel?“ Am selben Abend noch hat er es erhalten — aber nicht aus Eisen, sondern aus schlichtem Holz, und darauf stand mit ungelinker Hand geschrieben: Hier ruhet der tapfere . . .

Allerlei vom Kriege.

* Die Kundgebungen vor dem Reichskanzler-Palais, die Herrn v. Bethmann Hollweg in den Abendstunden des Tages seiner großen Reichstagsrede und des Falles von Nowo-Georgiewsk dargebracht wurden, erinnern an frühere Veranstaltungen vor dem altersgrauen Palais in der Wilhelmstraße zu Berlin. Dem Reichskanzler Fürst Bismarck wurden hier stürmische Huldigungen wiederholt dargebracht, niemals aber begeisterter als am 20. März 1890, an dem der erste Kanzler nach seinem Abschied das Haus für immer verließ. Nach den Reichstagswahlen des Jahres 1907 wurden dem damaligen Kanzler, dem Fürsten Bülow, patriotische Huldigungen dargebracht. In der Nacht nach der ersten großen Kriegssitzung am 4. August v. J. wurden dem Reichskanzler großartige Huldigungen zuteil. Herr v. Bethmann Hollweg erwiderte in einer kurzen Ansprache, die in den Worten des Prinzen Friedrich Karl ausklang: „Lasset eure Herzen zu Gott schlagen und eure Fäuste auf den Feind!“ In seiner Entgegnung auf die jüngsten Kundgebungen konnte der Kanzler gewissermaßen das Ergebnis seiner damaligen Aufforderung feststellen: die russischen Festungen sind zerschmettert wie irdene Töpfe. Noch ist der Kampf nicht zu Ende; aber so Gott will, wird der Tag einst kommen, an dem es heißt: Was nicht biegen will, muß brechen!

* Russisches Spielzeug. Als in den ersten Kriegsmonaten die Russen vermöge ihrer ungeheuren Menschenmassen tief in Galizien eingedrungen waren, hatten auch die Petersburger Gesellschaftskreise diesen Vormarsch kurz hinter der Feuerlinie mitgemacht. In allen größeren Städten, die den Russen in die Hand fielen, fingen diese moskowitzischen Lebekreise sofort an, die Petersburger Gevissigkeiten einzuführen, Feste und Bälle zu geben sowie Klubs und Vereine ins Leben zu rufen. In der Festung Przemyśl erreichten ihre Siegesfeiern den Höhepunkt. Hier veranstalteten sie richtige Maskenbälle, auf denen sie sich mit Konfetti und „Koriandoli“ in tollster Fastnachtlaune bewarfen. Dabei konnte die erstaunte Einwohnerschaft von Przemyśl feststellen, daß diese Koriandoli nicht aus farbigem Papier, sondern aus — gestanzten österreichisch-ungarischen 10- und 20-Kronen-Banknoten bestanden. Nach der Wiedereinnahme Przemyßls fielen einige Exemplare dieses merkwürdigen „Russenspielzeuges“ den Eroberern in die Hände, die jetzt in dem Museum der Stadt Schöding aufbewahrt werden.